Die Rechte der Lehrer

und die

israelitische Notablen-Versammlung

in Pest.

Von

J. G.

Motto: Wozu denn die Vergüldung?
Gesteht nur frank und frei:
Aus Barberei die Bildung
Aus Bildung — Barberei!

Wien, 1868.

Druck von Leopold Sommer.

Selbstverlag des Verfassers.

B 848

MAG

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

358

Eine aus den hervorragendsten Vertretern der ungarischen Israeliten bestehende Versammlung, welche von Sr. Exzellenz dem Kultus- und Unterrichtsminister, Baron Eötvös, behufs Regelung des Gemeinde- und Schulwesens einberufen wurde, hat mehrere Entwürfe verfasst, welche die Bestimmung haben, als Material zur Verhandlung bei dem bevorstehenden Kongresse zu dienen. Unter diesen Entwürfen ist einer, das sogenannte „Schul-Statut", welches von einem Subkomité der Konferenz ausgearbeitet wurde, bei dessen oberflächlicher Durchlesung man sofort daran erinnert wird, dass hier ein Elaborat über Schulwesen ausgearbeitet wurde, ohne dass die natürlichen Repräsentanten der Schule, die Lehrer, einen Einfluss darauf geübt hätten. Diese Umgehung der berechtigten, sachkundigen Faktoren wird uns erklärlich, wenn wir in einem anderen Entwurfe, dem sogenannten „Wahl-Statut", dem Paragrafen begegnen, dass den Rabbinern und Lehrern das aktive und passive Wahlrecht entzogen sein soll. In der Einbegleitung dieser Entwürfe an Se. Exzellenz sagen wohl die Herren Vertreter, was sie zu diesem Akte der Ausschließung bewogen, dass sie nämlich nur im Interesse der betreffenden Gemeindebeamten gehandelt, da diese in ihrem gegenwärtigen Zustande der Abhängigkeit durch etwaige Ausübung des Wahlrechtes in ihrer Stellung gefährdet wären. Angenommen, dass diese Vorsichtsmaßregel begründet ist, angenommen, dass ein Gemeindebeamter hie und da als ein Opfer der Wahlumtriebe seinen Posten verliert, können wir doch nicht umhin, gegen eine solche, den ganzen Lehrstand verletzende Zurücksetzung nachdrücklichst zu protestieren.

Mit dem Eintritte des Menschen in die Welt ist er Staatsbürger, und als solcher sind ihm Rechte gewährleistet, die ihm unter keiner Bedingung entzogen oder geschmälert werden können. Diese Bevormundung erinnert uns an eine ähnliche, die man so

gerne von gewisser Seite gegen die gesetzliche Gleichberechtigung der Israeliten geltend machte: „Wir können die Juden nicht emanzipieren, weil wir den Hass des Pöbels gegen sie heraufbeschwören!“ Durch derlei Palliativmittel wurde die Freiheit, das höchste Gut der Menschen, stets geschädigt, und dieser soll eine Gasse gebahnt werden, selbst wenn sie über Leichen ihren Einzug hält. Zweck dieser Zeilen ist jedoch nicht, der Freiheit einen Hymnus anzustimmen, oder Reflexionen darüber anzustellen, ob Eötvös, der erleuchtete Verfasser der „Ideen des 19. Jahrhunderts“, einer solchen Demonstrazion gegen das Menschenrecht, wodurch die Gesammtheit der Rabbiner und Lehrer zu Parias erniedrigt würde, Gesetzeskraft verleihen werde; sondern von den Rechten der Lehrer wollen wir hier sprechen, die ihnen in Rücksicht auf ihre würdige Thätigkeit in den zivilisierten Staaten eingeräumt sind.

In Ungarn wurde im Jahre 1848 ein Schulgesetz geschaffen, das an freisinnigen Anschauungen alle ähnlichen Gesetze in anderen Staaten überragt. Nach §. 2 des V. Gesetzartikels wird dem Lehrer des Volkes das höchste Recht zugestanden, das ein freier Bürger in einem freien Staate genießt, nämlich das aktive und passive Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus. Der 23. Gesetzartikel, §. 6, gewährleistet dem Volksschullehrer das Wahlrecht in die Gemeinderepräsentanz, von welch' letzterem unseres Wissens ein umfassender Gebrauch gemacht wird. Wenn auch die Volksschullehrer in Österreich nicht in die Reihe der Staatsbeamten rangiert wurden, hatten sie sich dennoch, nach der „politischen Schulverfassung“, aller jener Begünstigungen zu erfreuen, die dem Staatsbeamten von den bestehenden Gesetzen eingeräumt wurden. Ein Ministerialerlass ddo. 24. November 1851 verordnet, dass die Direktoren an Hauptschulen in die neunte, die Hauptschullehrer in die zehnte und die Lehrer an Trivialschulen in die eilfte Diätenklasse zu stellen sind. Schon vor 70 Jahren befiehlt ein k. k. Hofdekret, dass die Gehalte der Lehrer, sie mögen aus landesfürstlichen oder Privatmitteln fließen, weder mit

gerichtlichem Verbote belegt, noch in die Exekuzion gezogen werden können. Dafs die Dienstleistung des Volksschullehrers schon vor vielen Jahren in Österreich hoch angeschlagen wurde, erhellet daraus, dafs man ihn von der Wehrpflicht gänzlich lossprach. Freilich hat unsere alles nivellierende Zeit von dieser im allgemeinen Interesse liegenden Anordnung Umgang genommen, aber hoffentlich wird die Gesetzgebung darauf bedacht sein, dafs die Leistungen des Lehrers in der Schulstube uns eher den Sieg sichern, als wenn er auf dem Schlachtfelde zur Vermehrung des Kanonenfutters beiträgt. — Hat der Lehrer durch zehn Jahre oder mindestens drei Jahre an demselben Orte gewirkt, und geht dann mit Tode ab, so soll dessen Witwe und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine angemessene Unterstüzzung erhalten. Zur Verabreichung derselben ist die Gemeinde verpflichtet, in welcher er im Amte war. Hat der Schullehrer seine Zeit ausgedient, ist er in seinem Berufe invalid geworden, so ist er pensionsfähig. Bei Berechnung der Pension soll das für andere Staatsbeamte giltige Pensionsnormale maßgebend sein. Nach seinem Tode übergeht die Pension auf seine Witwe und auf die unversorgten Kinder.

In Preußen, dem Lande der Intelligenz, werden die Volksschullehrer als Staatsdiener betrachtet. Beleidigungen, die einem Lehrer während der Ausübung seines Berufes zugefügt werden, werden ebenso hart gestraft, wie die einem Staatsdiener in seinem Amte angethanen Beleidigungen, so dafs der Fall nicht vorkommen kann, wie neulich ein Wiener Lehrer in der „Volksschule" erzählte, dafs eine Frau ihn während des Unterrichtes mit Insulten überhäufte, und von der Behörde aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde, da Kinder zur Ablegung der Zeugenschaft vor Gericht nicht befähiget sind. Eine Kabinetsordre vom 2. August 1834 erklärt sämmtliche Volksschullehrer als Staatsdiener. Als solche genießen die preußischen Schullehrer gewisser Vorrechte. Sie können in Dienstsachen nicht von einem persönlichen Richter, sondern nur von der ihnen vorgesetzten Behörde

zur Verantwortung gezogen werden. Nur mittels Auftrages dieser Behörde darf das Gericht das Strafverfahren wider den Lehrer einleiten, und nur mit Zustimmung dieser Behörde kann das Ausmaß der verdienten Strafe über ihn verhängt werden. Fast dieselben Rechte werden den Volksschullehrern in allen deutschen Staaten eingeräumt. Die allgemeine Schulordnung von Hohenzollern-Hechingen sagt wörtlich: „Jeder Schullehrer ist Staatsdiener und hat auf alle jene Vorrechte und Begünstigungen Anspruch, die dem Diener des Staates als solchem rechtmäßig zukommen.“ Im Königreiche Sachsen sind die Lehrer in die Volksvertretungen wählbar, und zwar unter der Klausel, dass sie sich über ein jährliches Einkommen von 400 Thalern ausweisen können. Hervorheben müßen wir hier eine Verordnung der großherzoglich Weimar'schen Landesregierung, welche auf die Ehrenstellung der Schullehrer ungewöhnliche Rücksicht nimmt. Sie lautet: „Schullehrer sind nie ohne Noth, und wenn die Sache ebenso gut schriftlich abgemacht werden kann, nicht zum persönlichen Erscheinen vor der Behörde vorzuladen. Erfolgt die Vorladung dennoch, so soll es mit gebührender Achtung geschehen und ist ihnen der Gegenstand der Verhandlung mittels kurzen Handbillets mitzutheilen. Beim Erscheinen sind sie möglichst bald abzufertigen, oder wenn die Angelegenheit nicht sofort vorgenommen werden kann, ist ihnen ein anständiger Aufenthaltsort oder der Sitzungssaal selbst zum Verziehen anzuweisen.“ In Preußen genießen auch die Volksschullehrer das Recht der Exekuzionsbefreiung, nach welcher ihnen ihre Kleider, Betten, Bücher und sonstige Wirtschaftsgeräthe nicht gepfändet werden können.

Aber nicht nur im Staatsverbande, sondern auch als Mitglieder der Gemeinde erfreut sich allenthalben der Schullehrerstand gewisser Rechte, die er seinem edlen Berufe zu verdanken hat. Hierher gehört vor allem andern das Recht des Lehrers zur Theilnahme an den Ehrenämtern in seiner Gemeinde. In Preußen dürfen die Lehrer das Schulzenamt wohl nicht übernehmen, doch das aktive Wahlrecht ist ihnen gewährt. Die Verfassungs-

urkunden des ehemaligen Königreiches Hannover sagen: „Schullehrer haben bei der Wahl des Bürgermeisters Stimmrecht, doch kann man sie nicht verpflichten, das Amt eines Bürgermeisters oder Bezirksvorstehers anzunehmen." Die königlich württembergische Gesetzgebung setzt es als etwas Selbstverständliches voraus, dass die Lehrer zur Übernahme aller Gemeindeämter berechtigt sind. Deshalb verfügt sie: „Schullehrer genießen die Befreiung von der Übernahme aller öffentlichen Ämter." Die berechtigte Mitgliederschaft der öffentlich angestellten Lehrer am Schulvorstande wird nur von wenigen Staaten in Frage gestellt. „Was würde man sagen," sagt der treffliche Diesterweg in den „Rheinischen Blättern", „wenn man den Geistlichen von der Mitgliedschaft des Presbyteriums ausschließen würde, und wo in aller Welt existiert wohl ein ähnliches Verhältnis? Daher kommt es auch, dass in Sachsen die Schullehrer ständige Mitglieder des Schulvorstandes sind." In Baiern, Baden, Württemberg hat der Lehrer im Schulvorstande eine berathende Stimme. Ähnliche Bewandtnis hat es auch mit der Theilnahme des Lehrers an den sogenannten Presbyterien. Ist der Kirchenkonvent zugleich Aufsichtsbehörde über die Schule, so versteht es sich von selbst, dass der Lehrer in derselben weder Sitz noch Stimme hat. Ist dagegen das Presbyterium nur der intellektuelle Verwaltungsausschuss, so ist die Mitgliedschaft des Lehrers in demselben nicht nur gestattet, sondern sogar erwünscht.

Im Jahre 1832 beabsichtigte man im Königreiche Sachsen die Errichtung von sogenannten Ephoralsynoden. Das Kultusministerium legte darüber dem Klerus ein Elaborat zur Meinungsäußerung vor, nach welchem den Schullehrern in diesen Versammlungen Sitz und Stimme eingeräumt werden soll. In vielen Gemeinden, besonders in israelitischen, herrscht noch immer der traurige Übelstand, den Lehrer als heimatlos anzusehen. Eine Schulkommission, wie ein Vehmgericht, lässt ihn vor sich laden, und ohne ihn anzuhören, wird er von Haus und Hof gejagt. Und doch haben öffentlich angestellte Lehrer am Orte ihrer jeweiligen

Anstellung das Heimatrecht, das ihnen von niemand geschmälert werden kann. In Baiern erwerben definitiv angestellte Lehrer durch ihr Anstellungsdekret das Heimatrecht, welches auf die Witwe und die Kinder des Lehrers am Orte seiner letzten Anstellung ausgedehnt wird. Als heimatberechtigt haben die Schullehrer in Preußen, Sachsen, Württemberg ꝛc., sowie alle anderen Gemeindeglieder die freie Nutznießung an den Kommunalgütern.

In Württemberg kam der Fall vor, daſs Schullehrer, die zugleich Ortsbürger waren, einen doppelten Antheil an den Gemeindenutzungen beanspruchten, und zwar den einen Antheil in der Eigenschaft als Bürger und den andern als öffentlicher Schullehrer. Ein Ministerialerlaſs ddo. 11. November 1824 erkannte diesen Anspruch als begründet an, und das Ansuchen des Lehrers wurde bewilliget.

Gegenüber diesen, in den meisten deutschen Staaten herrschenden Gepflogenheiten, den Lehrer durch Einräumung besonderer Vorrechte und Privilegien auszuzeichnen, um ihn gleichsam für die materielle Noth, mit welcher er fast überall zu kämpfen hat, zu revanchieren, um ihm die Lasten seines schweren, hochwichtigen Berufes erträglich zu machen, müßen wir es als eine Abnormität, als ein demonstratives Zurückgreifen auf mittelalterliche Usancen bezeichnen, wenn eine in dem Herzen des freien Ungarlandes tagende, der Fortschrittspartei angehörende Versammlung den Lehrern das aktive und passive Wahlrecht rundweg abspricht. Wir können die Opportunitätsgründe, welche die Notablen zu diesem Ausschließungsakte bewogen, nicht anerkennen und legen gegen dieselben Verwahrung ein.

Wir stehen in der Vertheidigung unserer verletzten Menschen- und Berufswürde nicht allein. Hinter uns ist das Riesenheer der Intelligenz und ihr Repräsentant, die Presse. Laſſen wir uns in unserem guten Rechte nicht beirren; denn wer ein Recht haben will, der wahre es rechtzeitig, der stehe muthig dafür ein, der vertheidige, was er nicht verlieren kann, was er nicht verlieren darf.